



HVBG

HVBG-Info 06/1992 vom 27.02.1992, S. 0522 - 0524, DOK 186.2/017-BSG

**Zur Frage der Prozeßvertretung - BSG-Beschluß vom 27.03.1991  
- 7 RAr 126/88**

Fehlende Befugnis eines Verbandesvertreters (hier: eines Rechtsanwalts) zur Prozeßvertretung - Unzulässigkeit einer Revision (§ 166 Abs. 2 SGG);  
hier: BSG-Beschluß vom 27.3.1991 - 7 RAr 126/88 -  
Mit Beschluß vom 27.3.1991 - 7 RAr 126/88 - hat das BSG folgendes entschieden:

Leitsatz:

Ist der Verbandsvertreter gemäß § 166 Abs. 2 S. 1 SGG handelnde Prozeßbevollmächtigte von dem Verband nicht wirksam zur Prozeßvertretung befugt worden, bleibt die von ihm eingelegte Revision auch dann unzulässig, wenn er erst nach Ablauf der Revisionsfrist zu erkennen gibt, daß er (auch) Rechtsanwalt ist.